



Gemeinde Anzing

LANDKREIS EBERSBERG

Bebauungsplan Nr.57
"Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen"

als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §12 BauGB

VORENTWURF *in der Fassung vom 25.03.2024*

Satzung vom
in der Fassung vom

Planung:

WÜSTINGER RICKERT

Architekten und Stadtplaner PartGmbH
Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf
t. 08052 9568070 f. 08052 9568079
e. info@wuestinger-rickert.de

Gemeinde:

Anzing

Schulstraße 1 85646 Anzing
t. 08121 4744 0
e. info@anzing.bayern.de

Projektnummer 1354

**Unverbindliche Darstellung des Bebauungsplanes als Druckversion in A3 und A4.
Maßgebend ist die Originalfassung mit Festsetzungen und Begründung, die in der
Gemeinde eingesehen werden kann.**



C) Festsetzungen durch Text und Planzeichen

§ 1 Allgemeines

- (1)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- (2)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
- (3)  Bemaßung in Metern (z.B. 5,0 m)

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) **SO** Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"
- (2) Im Sondergebiet nach § 2 (1) sind freistehende Solar-Module inkl. Wechselrichter ohne Stein- oder Betonfundament sowie zugehörige Leitungen und Wege zulässig.
Aufgrund der Ergebnisse des noch ausstehenden Bodengutachtens sind ggf. Betonstreifenfundamente erforderlich. Dies wird soweit nötig im weiteren Verfahren angepasst.
- (3) **Trafo** In den mit nebenstehendem Planeinschrieb gekennzeichneten Bereichen der Bauräume (abgegrenzt durch Planzeichen nach § 5 (1) und § 2 (4)) sind abweichend von § 2 (2) zusätzlich für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderliche Wechselrichter, Batterieanlagen und Transformatoren zulässig.
- (4)  Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- (1) GR 110.500 Es sind Solar-Module bis zu einer maximalen Grundfläche von 110.500 m² zulässig.
- (2) Zusätzlich zu § 3 (1) sind Anlagen nach § 2 (3) bis zu einer Grundfläche von 350 m² zulässig.
- (3) Die nach § 3 (1) und (2) festgesetzte Grundfläche darf durch Zufahrten um bis zu 1.850 m² überschritten werden. Eine weitere Überschreitung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

§ 4 Höhenentwicklung

- (1) **OK_{max} 524,00** Maximal zulässige absolute Oberkanten der baulichen Anlagen in Meter über Normalhöhennull (z.B. Oberkante max. 524,00 m ü. NHN nach DHHN2016)
Die Oberkante der baulichen Anlage ist der insgesamt höchste Punkt der baulichen Anlage.
- (2)  Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung

§ 5 Baugrenzen

- (1)  Baugrenzen
- (2) Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit einer Grundfläche über 1 m², sind nur innerhalb der Baugrenzen nach § 5 (1) zulässig.
- (3) Von der Regelung nach § 5 (2) ausgenommen sind:
 - Zufahrten
 - Unterirdische Kabel
 - Einfriedungen

§ 6 Werbeanlagen

Es sind insgesamt zwei Werbeanlagen an den Einfriedungen mit je nicht mehr als 4 m² Fläche zulässig. Diese dürfen die Oberkante der Einfriedung nicht überragen. Darüber hinaus sind im gesamten Geltungsbereich keine Werbeanlagen zulässig.

§ 7 Zufahrten

Die Zufahrten nach § 3 (3) sind unbefestigt zu belassen oder als wassergebundene Decke auszuführen.

§ 8 Einfriedungen

- (1)  Einfriedungen sind nur innerhalb der nebenstehenden Flächenabgrenzung zulässig.
Als Einfriedungen sind ausschließlich Maschendrahtzäune zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 2,0 m ab Oberkante des Geländes nicht überschreiten. Sie sind ohne Sockel oder durchgehende Fundamente auszuführen und dürfen nicht eingegraben werden. Dabei muss ein Abstand von mindestens 15 cm zum Boden freigehalten werden.
- (2) Abweichend von § 8 (1) dürfen die Flächen nach § 11 (1) bis einschließlich § 11 (4) bis zu 5 Jahre nach erstmaliger Anpflanzung der Flächen mit einem Wildschutzzaun, mit einer Maximalhöhe von 2,0 m ab Gelände, eingezäunt werden. Nach dieser Zeit ist der Wildschutzzaun zu entfernen.

§ 9 Erschließung



Fläche mit Leitungsrecht
Es ist ein Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers dinglich zu sichern.

§ 10 Grünordnung



Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen

Der Bereich ist als extensives Grünland zu entwickeln.

Herstellungsmaßnahmen:

Auf den heute als Ackerflächen genutzten Flächen ist eine Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut von Saatgutherstellern als artenreiche Wiesenmischung für die freie Landschaft aus autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet 16, unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Alpenvorland, Produktionsgebiet 8) zu verwenden.

§ 11 Ausgleichsflächen

- (1)  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Ausgleichsflächen" mit Nr. (z.B. 1.1)

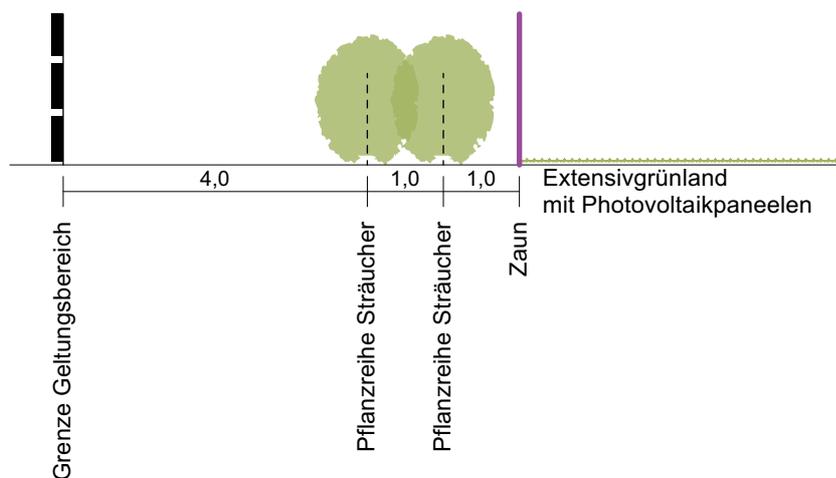
Ausgleichsflächen A1.1, A1.2, A1.3 Eingrünung des Baugebietes

Entwicklungsziel: naturnahe Feldhecke mit Saum

Herstellungsmaßnahmen:

Innerhalb der Flächen sind zweireihige Feldhecken entsprechend Schemaschnitt 1 anzulegen. Die Feldhecke ist aus Gruppen von 5-7 Sträuchern der selben Art, in einem Abstand in der Reihe von ca. 1,5 m zu pflanzen. Die Reihen sind diagonal versetzt zu pflanzen. Die Hecke darf auch Lücken aufweisen. Innerhalb der Fläche A1.1 im Norden sind insgesamt mindestens 375 Sträucher gemäß Pflanzliste 1 §11 (5) zu pflanzen. Im Süden sind innerhalb der Fläche A1.2 mindestens 275 Sträucher und innerhalb der Fläche A1.3 mindestens 200 Sträucher entsprechend Pflanzliste 1 §11 (5) zu pflanzen. Bis zum Erreichen des Entwicklungsziels ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Entfernung bzw. Niedertreten von Aufwuchs) der Wuchs der Gehölze zu fördern. Die Flächen zwischen und vor den Pflanzungen sind als arten- und blütenreiche Wiesenflächen anzulegen und zu entwickeln. Hierfür ist Saatgut aus autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet 16, unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Alpenvorland, Produktionsgebiet 8) zu verwenden. Die nicht von Gehölzen überstandene Flächen sind mittels einschüriger Mahd, nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres mit Mahdgutentfernung zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächsten Herbstpflanzperiode zu ersetzen.

Schemaschnitt 1:



- (2)  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Ausgleichsflächen"

Ausgleichsfläche A2 - Eingrünung Ostseite

Entwicklungsziel: naturnahe Feldhecken mit Saum und Einzelbäumen

Herstellungsmaßnahmen:

Innerhalb der Flächen sind zweireihige Feldhecken entsprechend Schemaschnitt 1 anzulegen. Wo aufgrund größerer Breite möglich, sind zwei- bis vierreihige Hecken und Gehölzgruppen unterschiedlicher Breite anzulegen. Die Hecke darf Lücken aufweisen. Innerhalb der Fläche sind insgesamt mindestens 600 Sträucher gemäß Pflanzliste 1 §11 (5) zu pflanzen. Darüber hinaus sind mindestens 14 Bäume (Hochstämme) gemäß Pflanzliste 1 §11 (5) zu pflanzen. Bis zum Erreichen des Entwicklungsziels ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Entfernung bzw. Niedertreten von Aufwuchs) der Wuchs der Gehölze zu fördern. Die Flächen zwischen und vor den Pflanzungen sind als arten- und blütenreiche Wiesenflächen anzulegen und zu entwickeln. Hierfür ist Saatgut aus autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet 16, unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Alpenvorland, Produktionsgebiet 8) zu verwenden. Die nicht von Gehölzen überstandene Fläche ist mittels einschüriger Mahd, nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres mit Mahdgutentfernung zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächsten Herbstpflanzperiode zu ersetzen.

- (3)  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Ausgleichsflächen"

Ausgleichsfläche A3 - Gewässerrandstreifen Hennigbach und Eingrünung Westseite

Entwicklungsziel:

Ufernahe Bereiche Hennigbach: Entwicklung feuchte Hochstaudenflur und Anpflanzen einzelner gewässerbegleitender Gehölze.

An Gewässerrandstreifen angrenzende Bereiche: Eingrünung der PV-Anlage durch Feldhecken und Gehölzstrukturen unterschiedlicher Breite mit extensiv gepflegten Wiesenbereichen

Herstellungsmaßnahmen:

Zur Strukturanreicherung sind entlang des Hennigbaches einzelne bachbegleitende Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 2 §11 (6) zu pflanzen. Insgesamt sind mindestens 8 Bäume (Hochstämme) und 50 Sträucher zu pflanzen. Hauptziel ist die Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur. Die Flächen sind zur Vermeidung aufkommender Gehölze ca. alle 2 Jahre abschnittsweise zu mähen, Mahdzeitpunkt frühestens ab Ende Juli .

Im Anschluss an den Gewässerrandstreifen sind zur Eingrünung der PV-Anlage zwei-reihige Hecken und Gehölzgruppen unterschiedlicher Breite anzulegen. Insgesamt sind mindestens 400 Sträucher entsprechend Pflanzliste 1 §11 (5) zu pflanzen. Bis zum Erreichen des Entwicklungsziels ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Entfernung bzw. Niedertreten von Aufwuchs) der Wuchs der Gehölze zu fördern. Die Flächen zwischen und vor den Pflanzungen sind als arten- und blütenreiche Wiesenflächen anzulegen und zu entwickeln. Hierfür ist Saatgut aus autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet 16, unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Alpenvorland, Produktionsgebiet 8) zu verwenden. Die nicht von Gehölzen überstandene Fläche ist mittels einschüriger Mahd, nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres mit Mahdgutentfernung zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächsten Herbstpflanzperiode zu ersetzen.

- (4)  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Ausgleichsflächen"

Ausgleichsfläche A4 - Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches der PV-Anlage

Entwicklungsziel:

Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland

Aufbau naturnaher Waldmantel mit Krautsaum

Anlage von Blühstreifen

Anlage von Feldhecken und Anpflanzen von Einzelgehölzen

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Planungsprozess und nach Vorliegen der Artenschutzkartierung weiter präzisiert, ausgearbeitet und abgestimmt.

- (5) Pflanzlisten:
Die Baum und Strauchpflanzungen nach §11 (1), (2) und (3) haben mit folgenden Arten und Qualitäten erfolgen.

Pflanzliste 1 - Eingrünung

Bäume:

Die gepflanzten Bäume müssen Mindestpflanzqualität von Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm aufweisen. Sie sind aus folgenden Arten auszuwählen:

Acer campestre	Feld-Ahorn	Pyrus pyraister	Wildbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aria	Mehlbeere
Malus sylvestris	Wildapfel	Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche	Obstbäume	

Sträucher:

Die gepflanzten Sträucher müssen eine Mindestqualität von Höhe 60 - 100 cm, verpflanzt aufweisen. Sie sind aus folgenden Arten auszuwählen:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa arvensis	Acker-Rose
Cornus mas	Kornelkirsche	Rosa canina	Hunds-Rose
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa glauca	Hecht-Rose
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Salix caprea	Salweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schlehdorn	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rhamnus frangula	Faulbaum	Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

- (6) **Pflanzliste 2 - Gewässerrand**

Bäume:

Die gepflanzten Bäume müssen Mindestpflanzqualität von Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm aufweisen. Sie sind aus folgenden Arten auszuwählen:

Alnus incana	Grau-Erle
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus padus	Traubenkirsche

Sträucher:

Die gepflanzten Sträucher müssen eine Mindestqualität von Höhe 60 - 100 cm, verpflanzt aufweisen. Sie sind aus folgenden Arten auszuwählen:

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Salix caprea	Sal-Weide
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Salix fragilis	Bruch-Weide
Rhamnus frangula	Faulbaum	Salix viminalis	Korb-Weide

§ 12 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis auf folgende Ausnahmen nicht zulässig:

- Auffüllungen und Abgrabungen zur Herstellung der Zufahrten nach § 3 (3)
- Auffüllungen und Abgrabungen bis zu einer Differenz von 30 cm in den Bereichen nach § 2 (3)
- Abgrabungen zum Gewässerunterhalt und der Aufweitung des Bachbetts im Bereich des Henningbaches.

§ 13 Befristung

Die nach § 2 zulässigen Nutzungen sind nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und erstmaliger Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde.

§ 14 Versickerung

Die Versickerung von Niederschlagswässern ist ausschließlich als flächige Versickerung über die belebten Oberbodenschichten zulässig.

D) Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

E) Hinweise durch Text und Planzeichen

E.1 Hinweise durch Planzeichen

- (1)  Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- (2)  Vorgeschlagene Solarmodule
- (3)  Vorgeschlagene Baukörper (Trafo, Batteriespeicher und Übergabestationen)
- (4)  Höhengschichtlinie in 0,5 m Abstand als Hinweis
- (5)  Vorgeschlagener Standort von Feldhecken
- (6)  Vorgeschlagener Standort von Bäumen (Hochstämmen)
- (7)  Schnittführung
- (8)  Vorgeschlagene Zufahrt
- (9)  Böschungsoberkante Hennigbach
- (10)  5 m Gewässerrandstreifen Hennigbach
- (11)  Nachrichtliche Übernahme Abgrenzung planreifes Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) der öffentl. Wasserversorgung Markt Schwaben-Brunnen II. (Außerhalb Geltungsbereich)
- (12)  Vorhandene Stromleitung

E.2 Hinweise zum Wasser und Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt größtenteils in der planreifen Zone III (weitere Schutzzone). Ein Bodengutachten ist derzeit in Bearbeitung, Ergebnisse über Grundwasserflurabstand und erforderliche Einbindetiefen der Stützen liegen noch nicht vor. Diese werden im weiteren Verfahren ergänzt. Das konkrete Gründungs- bzw. Grundwasserschutzkonzept wird im Rahmen des Vorhabenplans gesichert.

- (1) Es sind nur Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zulässig.
- (2) In der wassergesättigten Zone ist grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- (3) Zur Reinigung der Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- (4) Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- (5) Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- (6) Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.
- (7) Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen. Ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung hat zu erfolgen. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben darf nur mit dem ursprünglichen Erdaushub erfolgen. Die Bodenaufgabe ist wiederherzustellen.
- (8) Eingriffe in das Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Landratsamt Ebersberg (Wasserrecht) zu beantragen.
- (9) Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächenwasser oder Schichtenwasser bzw. sehr hohen Grundwasserständen kommen. Dies ist bei der Ausführung der Anlagen zu berücksichtigen. Die Anlagen sollten so gestaltet sein, dass sie mindestens 15 cm über dem jeweiligen Gelände wasserdicht sind.

E.3 Hinweise zum Denkmalschutz

- (1) Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.
- (2) Aufgefundene Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E.4 Hinweise zur Grünordnung

- (1) Nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) ist für Gehölze, die eine Höhe von 2,0 m überschreiten, ein Pflanzabstand von 4,0 m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Bei Gehölzen mit einer Höhe unter 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- (2) Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden sowie Maßnahmen zur Bodenmelioration bzw. kulturtechnische Maßnahmen zur Werterhöhung des Bodens (z.B. Umbruch, Dränung, Torfzusatz etc.) sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.
- (3) Pflegemaßnahmen für Flächen nach § 10:
Bis zum Erreichen des Entwicklungszieles kann in den ersten zwei bis drei Jahren eine häufigere Mahd mit Mahdgutentfernung (Schröpfschnitte) erforderlich sein, um die Fläche auszuhagern und zu einer ökologisch wertvollen Wiese zu entwickeln.
Danach ist eine 1- bis 2- malige Mahd (frühestens ab Mitte Juni) durchzuführen. Die Schnitthöhe hat mindestens 10 cm zu betragen und das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ ist eine Beweidung der Flächen mit Schafen möglich. Evtl. aufkommende invasive Neophyten sind mit geeigneten Maßnahmen umgehend zu bekämpfen.
- (4) Pflegemaßnahmen für Flächen nach §11 (1) bis (3) nach Erreichen des Entwicklungsziels:
Die nicht von Gehölzen überstandenen Flächen sind mittels einschüriger Mahd, nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres mit Mahdgutentfernung zu pflegen.
Ausgefallene Gehölze sind entsprechend der Regelungen nach §11 (1) und (2) spätestens in der nächsten Herbstpflanzperiode zu ersetzen.
- (5) Die Maßnahmen (2), (3) und (4) sind im Durchführungsvertrag angeordnet.

F) Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Anzing hat in seiner Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Darlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, in der Fassung vom, hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom, hat in der Zeit vom bis stattgefunden. (hat mit Schreiben vom stattgefunden.)

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom, wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis einschließlich beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom wurde der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen" in Fassung vom gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung, beschlossen.

Anzing, den

(Siegel)

.....
Kathrin Alte, Erste Bürgermeisterin

Ausgefertigt am:

Anzing, den

(Siegel)

.....
Kathrin Alte, Erste Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen" wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen" tritt damit in Kraft.

Der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen" mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anzing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 4 sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Anzing, den

(Siegel)

.....
Kathrin Alte, Erste Bürgermeisterin

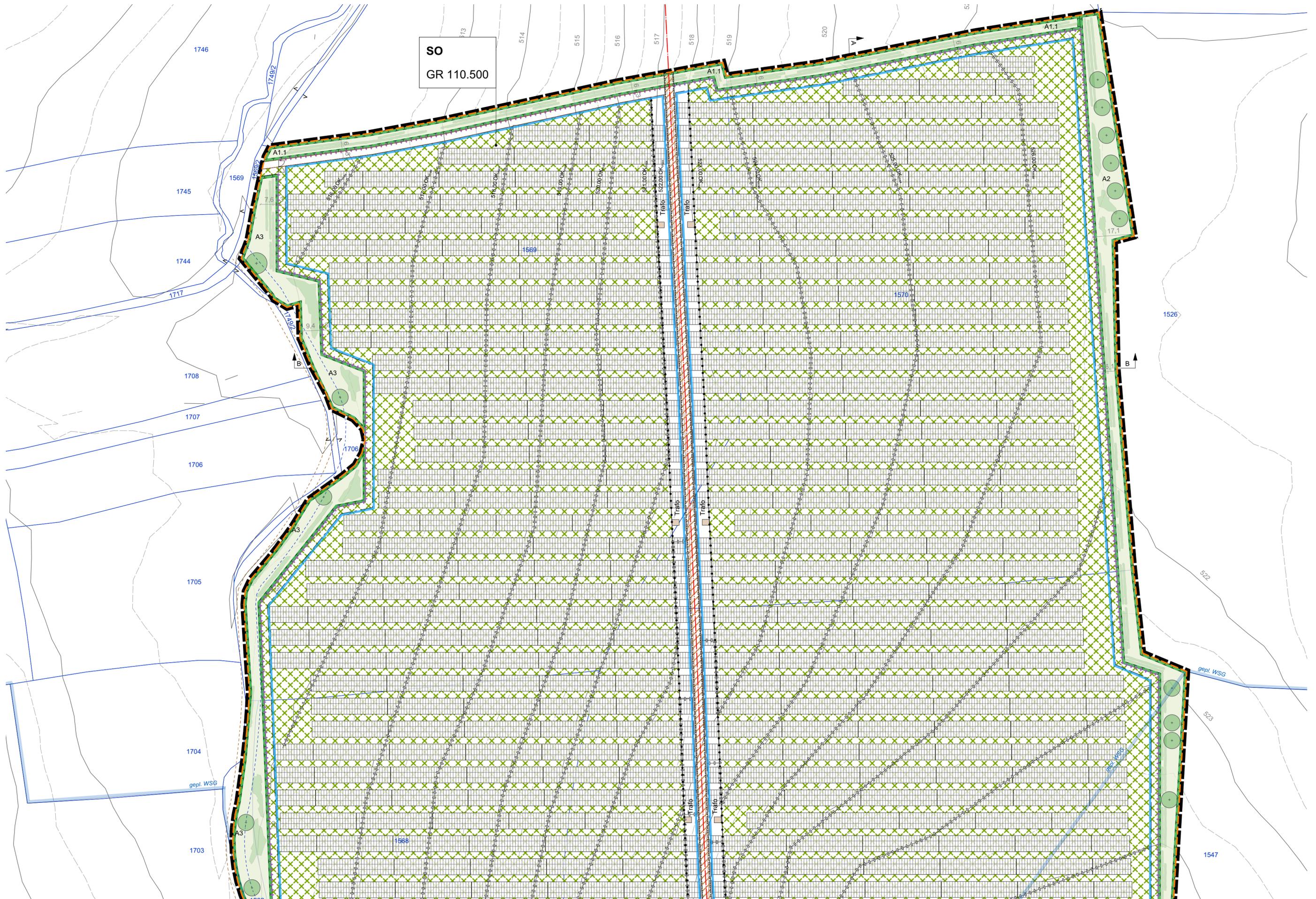
Präambel

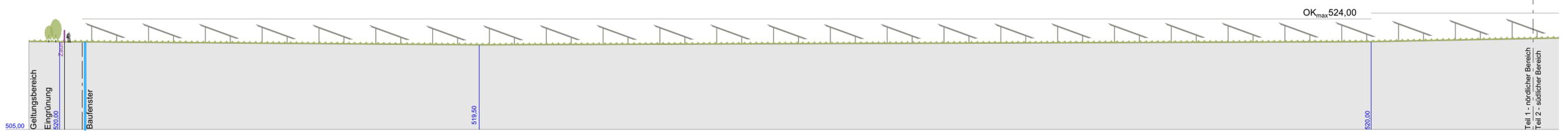
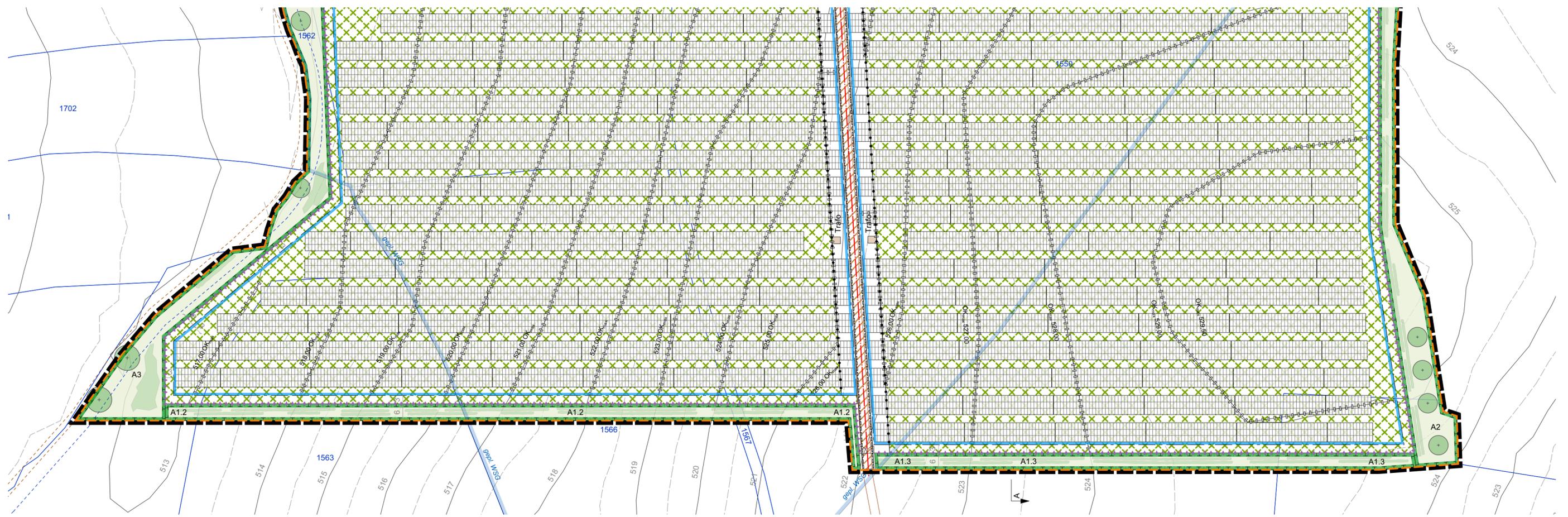
Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des §11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Art. 81, 5, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen" als Satzung.

A) Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 57 "Sondergebiet Photovoltaikpark nördlich Auhofen"

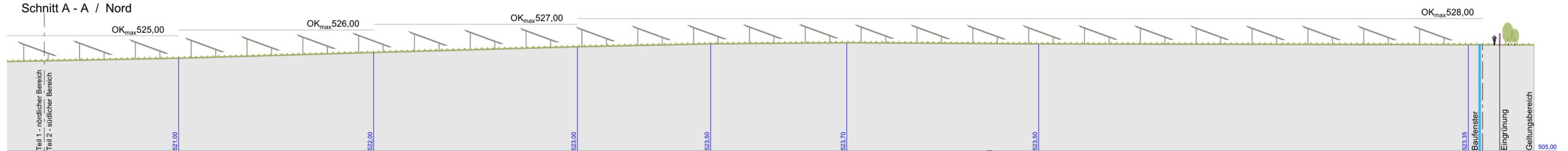
M 1:1.000 N
System UTM

10m 20m 30m 40m 50m Zeichnung ist zur Maßentnahme geeignet

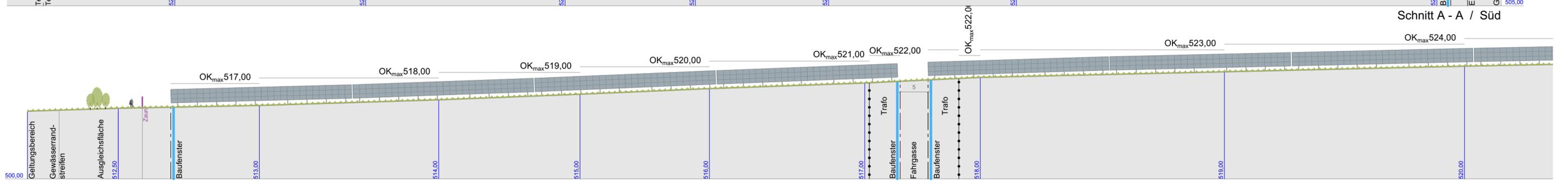




Schnitt A - A / Nord



Schnitt A - A / Süd



Schnitt B - B / West - Ost

